**§ 13 Fachpraktische Ausbildung**

(1) 1Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in die Bereiche

1. fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion,

2. fachpraktische Vertiefung an der Schule und

3. fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte.

2In der Regel erfolgen die fachpraktischen Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 3 in Blockform und erstrecken sich über den ganzen Tag. 3Die §§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes sowie die §§ 4, 8, 11, 13 bis 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. 4Die Blocklänge soll höchstens fünf Wochen und nicht weniger als eine Woche betragen.

(2) 1Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils einfach, die Leistung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 doppelt; das Ergebnis wird entsprechend § 19 Abs. 6 gerundet. 2Die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 Satz 1 werden durch die Schule gemäß § 19 Abs. 1 bewertet, wobei für die Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt und jeweils nur der mittlere Punktwert einer Notenstufe vergeben wird. 3Soweit eine der in Satz 2 genannten Leistungen mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet.

(3) 1Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. 2Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. 3Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

(4) Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.

(5) 1Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. 2Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. 3Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

**§ 19 Bewertung von Leistungsnachweisen**

(1) 1Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. 2Das Punktesystem berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

1. 13 bis 15 Punkte sehr gut,  
 2. 10 bis 12 Punkte gut,  
 3. 7 bis 9 Punkte befriedigend,  
 4. 4 bis 6 Punkte ausreichend,  
 5. 1 bis 3 Punkte mangelhaft,  
 6. 0 Punkte ungenügend.  
(2) Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden; bei Schulaufgaben im Fach Deutsch und den Profilfächern Pädagogik/Psychologie und Gestaltung-Praxis sowie bei Seminararbeiten muss dies geschehen.

(3) 1Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit wird die äußere Form mit berücksichtigt. 2Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.

(5) § 28 Abs. 6, § 34 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) 1Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird ausgehend von den Bewertungen nach Punkten unter Beachtung von Gewichtungsregelungen dieser Schulordnung ein Durchschnittswert berechnet. 2Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. 3Das jeweilige Endergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet, wobei Nachkommastellen unter n,50 abgerundet und Nachkommastellen ab n,50 aufgerundet werden; Werte unter 1,00 sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

**§ 21 Halbjahresergebnisse und Jahresnoten**

(1) 1In jedem Unterrichtsfach wird vorbehaltlich Abs. 2 für jedes Schulhalbjahr aus den Leistungsnachweisen ohne Schulaufgaben und Fachreferat ein Durchschnittswert berechnet. 2Dabei werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet; gegebenenfalls können dabei Leistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen erbracht haben, im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden. 3Der ermittelte Durchschnittswert sowie die Bewertungen der einzelnen Schulaufgaben, die im betreffenden Fach auf dieses Schulhalbjahr entfallen, haben bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses jeweils gleiches Gewicht. 4Das Halbjahresergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet. 5Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, ohne dass dies die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hätte, bleibt das Fach unberücksichtigt. 6§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. 7Leistungen, die im Schulhalbjahr 12/2 im Seminar und in der zweiten Fremdsprache nach Beginn der schriftlichen Fachabiturprüfung erbracht werden, werden dem Schulhalbjahr 13/1 zugerechnet. 8Die Leistung im Fachreferat wird als eigenes Halbjahresergebnis festgesetzt.

(3) 1Für jedes Unterrichtsfach wird zum Ende des Vorkurses, der Vorklasse, der Jahrgangsstufen 11 sowie, soweit keine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, 12 und 13 die Jahrespunktzahl ermittelt, indem aus den Halbjahresergebnissen gemäß Abs. 1 Satz 4 der Durchschnitt berechnet und gemäß § 19 Abs. 6 gerundet wird. 2Gleiches gilt für die fachpraktische Ausbildung bezüglich der Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2. 3Der Jahrespunktzahl wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 die Jahresnote zugeordnet.

**§ 22 Entscheidung über das Vorrücken**

(1) In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken, wer

1. in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte gemäß § 13 Abs. 2, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte und
2. in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1

a) in allen Fächern mindestens 4 Punkte,   
 b) in keinem Fach 0 Punkte, in einem Fach 1 bis 3 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer oder

c) in einem Fach 0 Punkte oder in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen

 mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer,



erreicht hat.

**§ 26 Zeugnisse, Bescheinigung**

(1) 1Über die erzielten Leistungen werden am Ende des ersten Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt. 5Das Zwischenzeugnis enthält die Halbjahresergebnisse gemäß § 21 Abs. 1 sowie in Jahrgangsstufe 11 das Halbjahresergebnis der fachpraktischen Ausbildung. 6Das Jahreszeugnis enthält für jedes Fach

1. die Halbjahresergebnisse gemäß § 21 Abs. 1 des betreffenden Schuljahres nach Punkten,
2. die Jahrespunktzahl und Jahresnote gemäß § 21 Abs. 3 sowie
3. in Abhängigkeit von der jeweiligen Jahrgangsstufe das Gesamtergebnis der fachpraktischen Ausbil

dung, des Fachreferats oder des Seminars.

**Stundentafel an der Fachoberschule und an der Berufsoberschule**

**1. Pflichtfächer**

6 Hiervon eine Wochenstunde fachpraktische Anleitung und eine Wochenstunde fachpraktische Vertiefung gemäß Lehrplan

7 Zeitstunden oder entsprechende Blöcke

**Abschlüsse**

**1 Fachabitur an der Fachoberschule**

**1.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**